

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugriff auf die Datenbank der Fa. CEG Creditreform Consumer GmbH, Neuss

### 1 CEG

CEG unterhält einen Datenpool über Privatpersonen. Aus diesem Datenpool sind für Kanzleien, die die ra e recherche Dienste der ra e Software GmbH (im Folgenden "ra e" genannt) nutzen, folgende Informationen im Einzelfall abrufbar:

- Einträge in den Schuldnerlisten der Amtsgerichte
- Informationen zu Firmen-Beteiligungen (Hinweise auf Verbindungen einer angefragten Person zu Unternehmen als Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand,...) der angefragten Person
- Einträge in einer CEG-eigenen Umzugsdatenbank,

jeweils soweit sie CEG vorliegen.

### 2 Pflichten des Nutzers

#### 2.1 Zweckbindung bei der Nutzung der CEG-Daten

Der Nutzer darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten in unveränderter oder weiterverarbeiteter Form an Dritte nicht gestattet.

#### 2.2 Identitätsprüfung

Dem Nutzer obliegt in jedem Einzelfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die von CEG Daten übermittelt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, aussagefähige Angaben zur Identifizierung der angefragten Person zu liefern. In Zweifelsfällen sind bei der Anfrage über die Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort hinaus weitere individualisierende Angaben (z. B. Geburtsdatum) zu liefern.

Erkennt der Nutzer, dass die Identität zwischen angefragter Person und der Person, zu der Daten übermittelt wurden, im Einzelfall nicht gegeben ist, so besteht bezüglich der übermittelten Daten ein absolutes Nutzungsverbot.

#### 2.3 Datenschutz

CEG übermittelt eine Konsumentenauskunft nur dann, wenn der Nutzer ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung (§ 29 Abs. 2 BDSG) glaubhaft darlegen kann. Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung von Kreditauskünften durch CEG liegt beispielsweise vor, wenn der Nutzer mit seinem Kunden erstmals oder wiederholt in konkrete Geschäftsbeziehungen treten will oder wenn die Kreditauskünfte zur Unterstützung geschäftlicher Entscheidungen (beispielsweise Durchsetzung von Forderungen, Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten) im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen erforderlich sind.

Der Nutzer hat das Recht, sich die Konsumentenauskunft anzeigen zu lassen bzw. auszudrucken oder in maschinenlesbarer Form zu speichern. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Nutzer. Der Nutzer hat die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses je Anfrage mit einer Aufbewahrungsdauer von mindestens 5 Jahren aufzuzeichnen. Der Nutzer gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten und das Vorliegen des berechtigten Interesses der Anfragen durch geeignete Stichprobenverfahren gemäß §10 Abs. 4 BDSG durch CEG festgestellt und überprüft werden kann. Zu diesem Zweck darf CEG auf Anfrage die zu einer bestimmten Kundennummer oder Antrags-Nr. vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen. Die Umsetzung der Auflagen der Schuldnerverzeichnis-Verordnung (SchuVVO) und die Verwaltung von Zugangskennungen werden von der Firma ra e Software GmbH,, Heinrich-Hertz-Str. 1c, 14532 EUROPARC Dreilinden, vorgenommen.

### 2.4 Interpretation der Daten

Dem Nutzer obliegt die verantwortungsvolle Verwertung und Interpretation der CEG-Daten im Sinne des schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person. Die Daten aus dem CEG-Pool leisten dem Nutzer lediglich Unterstützung bei seiner Entscheidung. CEG liefert selbst keine Entscheidungen. Diese obliegen ausschließlich dem Nutzer im Rahmen seiner Entscheidungspolitik.

### 2.5 Ablehnung eines Kunden

CEG liefert im Rahmen des CEG-Datenpools keine Entscheidungen, sondern Basisinformationen als Grundlage für die Entscheidungspolitik des Nutzers. Die Ablehnung eines Kunden bedarf einer qualifizierten Begründung im Rahmen der Entscheidungspolitik des Nutzers. Erst auf wiederholte und gezielte Nachfrage des Kunden erfolgt ein Hinweis auf CEG zum Zweck der Einholung einer Selbstauskunft (§34 BDSG). Es ist nicht Aufgabe von CEG, Entscheidungen des Nutzers zu begründen oder zu rechtfertigen.

### 3 Haftung

#### 3.1 Haftung für Richtigkeit/Vollständigkeit der Daten

CEG haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihren Nutzern übermittelten bzw. aus öffentlichen Verzeichnissen entnommenen Daten. CEG prüft die ihr im Rahmen der Meldungen der Nutzer erteilten Informationen lediglich auf Plausibilität.

#### 3.2 Haftungsausschluss

Eine Haftung von CEG für Kreditauskünfte wird bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, also zum Beispiel bei Fehlinformationen, die auf Hör-, Eingabe-, Übertragungs- und Übermittlungsfehler, auf Identitätsverwechslungen, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Person oder auf technischen Mängeln beruhen.

#### 3.3 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Etwaige Ansprüche der vorgenannten Art verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Auskunftserteilung.

#### 3.4 Missbrauch

Verstößt der Nutzer gegen vertragliche Verpflichtungen, insbesondere durch missbräuchlichen Abruf von Daten, missbräuchliche Verwendung von CEG-Auskünften, durch das Unterlassen oder die unvollständige Erfüllung der Meldepflichten, durch die Meldung von fehlerhaften Daten oder durch unberechtigte Löschungsaufträge, begründet dies Schadensersatzansprüche von CEG gegenüber dem Nutzer. Dies gilt auch für den Fall, dass CEG selbst von Dritten in Anspruch genommen wird.

### 4 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen.

Die Laufzeit dieses Vertrages ist an die Laufzeit der zwischen dem Nutzer und ra e geschlossenen Verträge gebunden. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus diesem Vertrag beträgt 48 Monate. Der Fristablauf beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs bzw. mit der Kenntniserlangung von der Anspruchsentstehung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Neuss. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Vertragsergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

Der Nutzer hat diese Nutzungsbedingungen vor dem ersten Zugriff auf die Datenbank der CEG gelesen und akzeptiert.